

Bürgergeld 2023

Die Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 ist eine umfangreiche Reform der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Der Gesetzgeber hat damit das Grundsicherungssystem grundlegend weiterentwickelt und an die Entwicklungen des Arbeitsmarktes sowie die Lebensumstände der Menschen angepasst.

Wir möchten Sie über folgendes informieren:

Auch in Zukunft ist das Jobcenter der MaßArbeit kAöR weiterhin für Sie da und für Sie zuständig.

Sofern Sie im laufendem Leistungsbezug stehen, müssen Sie keinen neuen Antrag auf das Bürgergeld stellen. Ein neuer Antrag ist somit nur erforderlich, soweit die bisher bewilligten Leistungen auf den 31.12.2022 begrenzt sind.

Die **Regelleistungen** werden zum 01.01.2023 angepasst und belaufen sich künftig auf einen Regelbedarf:

für Alleinstehende von	502 €
für Volljährige Partner von	451 €
für Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen von	402 €
für Kinder bzw. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren von	420 €
für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren von	348 €
für Kinder zwischen 0 und 5 Jahren von	318 €

Weiterhin wird zum 01.01.2023 das **Kindergeld** für jedes kindergeldberechtigte Kind auf 250 € angehoben.

Auch **Leistungen** nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** werden angepasst:

für Kinder bzw. Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren auf	338 €
für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren auf	252 €
für Kinder zwischen 0 und 5 Jahren auf	187 €

Kindergeld, Leistungen nach dem UVG und weitere Einkünfte werden auch über den 01.01.2023 hinaus bedarfsmindernd berücksichtigt.

Weitergehende Regelungen treten überwiegend erst zum 01.07.2023 in Kraft, sodass wir Sie hierüber rechtzeitig informieren werden.

